

Richtlinien für den Abschluss von Verträgen für die Benutzung von Schulräumen

1. Diese Richtlinien gelten für die Nutzungsüberlassungsverträge von Schulräumen und Einrichtungen.
2. Soweit es der Schulbetrieb und verwaltungstechnische Gründe zulassen, können das Amt für Schule und Erziehung für die Benutzung von Klassenunterrichtsräumen, Fachunterrichtsräumen und Aulen sowie das Amt für Kunst und Kultur für die Benutzung des Beckmann-Saales und des Forums Schulzentrum
 - a) mit Fremdbenutzern, die als gemeinnützig anerkannt sind oder öffentlich gefördert werden, auch mit Behörden, unentgeltliche Nutzungsverträge
 - b) mit anderen Fremdbenutzern entgeltliche Nutzungsverträge

abschließen.

Voraussetzung ist, dass die Anwesenheit eines Hausmeisters/einer Hausmeisterin auf dem Grundstück gewährleistet ist.

Die Nutzungsüberlassung der Schulräume ist nicht möglich in den Weihnachtsferien von Beginn der Ferien bis einschl. 1. Januar in den Pfingstferien und in den Sommerferien.

3. In den Verträgen ist die Haftung der Stadt, soweit gesetzlich zulässig, auszuschließen.
4. Fremdbenutzer nach Nr. 2 Abs. 1 Buchst. b) zahlen für jede angefangene Stunde das folgende Entgelt:

Klassenunterrichtsräume	11,00 Euro
Fachunterrichtsräume	16,50 Euro
Aulen	30,00 Euro
Beckmann-Saal	40,00 Euro
Forum Schulzentrum Burgstraße	51,00 Euro

Bei Anmietung von weiteren Räumen zur selben Zeit durch denselben Mieter gelten diese Entgelte abzüglich 4,00 Euro pro weiteren Raum.

Fremdbenutzer nach Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b) zahlen pro Veranstaltung bei Benutzung von Einrichtungsgegenständen das folgende Entgelt:

Leinwand	4,00 Euro
Klavier	5,00 Euro
Flügel	7,50 Euro

Die Kosten für eine ggf. vor den Veranstaltungen notwendige Klavier- bzw. Flügelstimmung trägt der Fremdbenutzer.

5. Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin persönlich oder Vertreter/Vertreterin im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Regelung treffen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Abschluss von Verträgen für die Benutzung von Schulräumen vom 25.03.1982 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Celle, den 21.06.2001
Stadt Celle (L.S.)

gez. Dr. Severin
Oberbürgermeister

gez. Biermann
Oberstadtdirektor